

RS OGH 2021/1/28 2Ob174/20g, 2Ob75/20y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2021

Norm

ABGB §540

ABGB aF §542

Rechtssatz

Die absichtliche Vereitelung der Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen iSd § 540 ABGB idF des ErbRÄG 2015 und somit Erbunwürdigkeit liegt auch dann vor, wenn der Verstorbene keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat und durch die Handlung eines Erben die gesetzliche Erbfolge beeinträchtigt wird oder werden soll.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 174/20g
Entscheidungstext OGH 28.01.2021 2 Ob 174/20g
Beisatz: Etwa durch Fälschung oder Unterschlebung eines Testaments. (T1)
- 2 Ob 75/20y
Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 75/20y
Vgl; Beisatz: Erbunwürdigkeit iSd § 542 ABGB aF liegt auch dann vor, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat und durch die vorsätzliche Handlung eines Erben die gesetzliche Erbfolge beeinträchtigt wird oder werden soll, etwa durch Unterschlebung eines Testaments. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133447

Im RIS seit

01.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at